

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Für Beziehungen zwischen Kunden und bfa solutions ltd, Industriestrasse 1, CH-8117 Fällanden gelten für Dienstleistungen und Produkte - kostenpflichtige oder unentgeltliche - diese AGB, soweit sie als anwendbar erklärt werden und keine abweichende schriftliche Regelung getroffen wird. Die vorliegenden AGB dienen als Vertragsgrundlage und gelten auch ohne ausdrücklichen Hinweis für alle Verträge zwischen den Parteien. Allfällige Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden gelten als wegbedungen.

2. Vertraulichkeit und Urheberrecht

2.1 Vertraulichkeit

bfa solutions ltd verpflichtet sich, alle Informationen über Verfahren und Prozesse, die ihr durch den Auftraggeber im Laufe der Projektarbeit bekannt gemacht werden, jederzeit vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung wird auch allen Mitarbeitern auferlegt.

Der Auftraggeber wird alle Informationen die ihm von der bfa solutions ltd zur Verfügung gestellt werden vertraulich behandeln, insbesondere ist es nicht zulässig, Softwarekonzepte, Softwareteile und Dokumentationen ohne schriftliche Genehmigung an Dritte weiterzugeben.

Der Auftraggeber nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass bfa solutions ltd im Rahmen der

Leistungserbringung Zugang zu Daten und Datenbeständen des Auftraggebers erlangen kann. Es ist Sache des Auftraggebers auf allfällig in diesem Zusammenhang zu beachtende Vorkehrungen und Vorschriften hinzuweisen.

2.2 Lizenzen

Das vorliegende Angebot kann Lizenzen von Standardprodukten der bfa solutions ltd und /oder Drittfirmen beinhalten. Es handelt sich dabei um ein persönliches, nicht ausschliessliches, nicht übertragbares und zeitlich

unbegrenztes Recht zur Nutzung der entsprechenden Software. Das Nutzungsrecht bezieht sich ausschliesslich auf den angebotenen Umfang, weitergehende Nutzung ist untersagt.

Bei einer Beauftragung ist der Auftraggeber bereit, entsprechende Lizenzverträge zu unterzeichnen.

2.3 Geistiges Eigentum

Die im Zuge eines Projekts entstandenen, projektspezifischen Dokumente, sowie allfälliger Source Code werden nach Projektabschluss dem Auftraggeber ausgeliefert. Die Informationen und der Code, der in einem Projekt eingesetzten lizenzierten Standardmodule von bfa solutions ltd, verbleiben beim Lieferanten.

Die bfa solutions ltd kann über sämtliche entwickelten Konzepte und Erkenntnisse verfügen, sofern sie nicht in Applikationen eingesetzt werden sollen, die erkennbar in direkter Konkurrenz zu den Anwendung des erstmaligen Auftraggebers stehen. Im Zweifelsfalle ist bfa solutions ltd verpflichtet, eine entsprechende, schriftliche Genehmigung beim Auftraggeber, für den das Produkt entwickelt wurde, einzuholen.

3. Normen und Vorschriften

Dieses Angebot basiert auf der Grundlage, dass keine kundenspezifische Normen und Vorschriften eingehalten werden müssen (wie zum Beispiel Schifffahrtssnormen, Ex-Schutz Vorschriften, FDA-Vorschriften, MIL-Specs). Wird die Einhaltung weitergehender Normen und Vorschriften gefordert, muss dies vom Kunden schriftlich spezifiziert werden. bfa solutions ltd kann in diesen Fällen Mehrkosten geltend machen.

4. Gewährleistung

4.1 Gewährleistung auf Engineering und Softwarelösungen

bfa solutions ltd übernimmt für die von ihr realisierten Lösungen eine Gewährleistung von

12 Monaten nach Übergabe an den Kunden. Allfällige Fehler müssen vom Kunden schriftlich gemeldet werden. Ein Verhalten, das nicht dem Wunsch des Nutzers entspricht, dass aber in der Beschreibung des Leistungsumfanges nicht klar definiert wurde, kann nicht als Gewährleistungsfall gemeldet werden.

Es werden zwei Fehlerarten unterschieden:

- Hemmnisse, die die Produktion nur unwesentlich behindern, Schönheitsfehler etc.
- Kritische Vorkommnisse, die zu einem Produktionsausfall führen.

Tritt ein kritisches Vorkommnis auf, so wird dies mit höchster Priorität (best efforts) behandelt. Hemmnisse werden registriert und eine Behebung wird mit einer nächsten Version der Software erfolgen.

Erfüllungsort für die Garantieleistung ist das Domizil der bfa solutions ltd. Um die Kosten für die Gewährleistung und die Nachbetreuung minimal zu halten, schlagen wir vor, wo immer möglich, beim Endkunden die Möglichkeit einer Fernwartung vorzusehen.

4.2 Gewährleistung auf Software von Drittfirmen

Tritt ein Softwarefehler auf, der nachweislich auf das Fehlverhalten von zugekaufter Software zurückzuführen ist, so wird bfa solutions ltd alles daran setzen, um Möglichkeiten zu suchen, diesen Fehler zu umgehen. Ist dies nicht machbar, so kann bfa solutions ltd nicht für entsprechende Mängel verantwortlich gemacht werden. Jede Rechtsgewährleistung von bfa solutions ltd für Drittsoftware ist ausgeschlossen.

4.3 Gewährleistung auf Hardware

Werden im Rahmen eines Auftrags Hardwarekomponenten mitgeliefert, so gelten für diese die Garantie-bestimmungen des Hardwarelieferanten. Erfüllungsort ist das Firmendomizil der bfa solutions ltd.

4.4 Haftung

Die bfa solutions ltd haftet für nachweislich schuldhaft verursachte, direkte und unmittelbare Schäden. Die Haftungssumme pro Ereignis ist begrenzt auf maximal CHF 30'000. Jede weitergehende Haftung, einschliesslich derjenigen, für mittelbare Schäden, für Folgeschäden, für Datenverlust oder Ansprüche Dritter, für entgangene Gewinne oder

nicht realisierte Einsparungen ist, unabhängig von der Rechtsnatur ausgeschlossen.

4.5 Abnahme

Nach abgeschlossenem Auftrag wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das allfällige Mängel und Änderungswünsche auflistet und einen Zeitrahmen für deren Behebung festlegt.

Die Abnahme kann von bfa solutions ltd verlangt werden, sobald sie den vereinbarten Lieferumfang fertiggestellt hat. Der Auftraggeber muss diesem Verlangen entsprechen, selbst für den Fall, dass Anlageteile von Drittfirmen allenfalls noch nicht zur Verfügung stehen und somit ein Gesamttest nicht möglich ist.

Nach erfolgter Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist.

5. Allgemeine Bedingungen

5.1 Elektronisch Kommunikation

Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen und gespeichert werden (Email, SMS und dgl.), gelten als schriftliche Erklärung einer Partei.

5.2 Schriftlichkeit

Änderungen, Mitteilungen und Ergänzungen zu diesem Angebot bedürfen der Schriftform. Sie sind an die auf der Titelseite bezeichneten Personen zu richten.

5.3 Projektreferenzen und Marketing

Bei einer Beauftragung erteilt der Auftraggeber sein Einverständnis, dass bfa solutions ltd das Projekt in ihrer Marketing Kommunikation als Referenz aufführen kann. Veröffentlichungen werden dem Auftraggeber zur Genehmigung vorgelegt.

5.4 Projektunterlagen

Projektunterlagen werden während 10 Jahren aufbewahrt, anschliessend werden sie ohne weitere Mitteilung vernichtet. Soll abweichend von dieser Regel vorgegangen werden, so muss das Vorgehen bei einer allfälligen Bestellung durch den Kunden schriftlich festgehalten werden

5.5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise nichtig

und/oder unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit und/oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Die ungültigen und/oder unwirksamen Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der ungültigen und/oder unwirksamen Bestimmungen in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt bei eventuellen Lücken der Regelung.

5.6 Gerichtsstand

Dieses Angebot untersteht Schweizer Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

Für alle Streitigkeiten sind ausschliesslich die Gerichte am Sitz von bfa solutions ltd zuständig. bfa solutions ltd ist es jedoch freigestellt, auch die Gerichte am Sitz des Auftragsgebers anzurufen.